

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Hans-Rudolf Merz
Bundesrat
3003 Bern

RU/03.01/86/2007
Frauenfeld, 19. Juni 2007

Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Bezugnehmend auf Ihre Einladung vom 20. Februar 2007 nehmen wir zur eingangs erwähnten Vorlage wie folgt Stellung:

Grundsätzlich schliessen wir uns der Vernehmlassung der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 31. Mai 2007 an und erklären diese zum integrierenden Bestandteil unserer Vernehmlassung.

Um innert nützlicher Frist eine erfolgsversprechende Vereinfachung der Mehrwertsteuer zu erreichen, ist zweistufig vorzugehen. Dies bedeutet, dass in einem ersten Schritt das Modul „Steuergesetz“ umzusetzen und dann aufbauend auf den Erfahrungen mit diesem ersten Revisionschritt gezielt das Modul „Einheitssatz“ anzugehen ist, von dem wir uns die effizienteste Vereinfachung der Mehrwertsteuer erhoffen. Wegen der unterschiedlichen Steuersätze, die in der Praxis zu mit Umtrieben verbundenen Abgrenzungsproblemen führen, erscheint uns das Modul „2 Sätze“ kaum geeignet, die allgemein erwünschte Vereinfachung der Mehrwertsteuer zu erreichen.

Weil die geltende Mehrwertsteuerregelung äusserst bürokratisch ausgestaltet ist, dürften die im Modul „Steuergesetz“ vorgeschlagenen Änderungen mit Bestimmtheit zu einem allseits erhofften Abbau von unnötigen Formalismusanforderungen führen. Dies gilt namentlich für den Ausbau der Möglichkeit, nach der Saldosteuermethode abzurechnen, die kürzeren Verjährungsfristen, die Senkung des Verzugszinses, verlässlichere Déchargeerteilung, die Möglichkeit von Nachmeldungen ohne Strafe und das Recht auf selbst veranlasste Kontrollen durch die Behörden. Das Modul „Steuergesetz“ verspricht in der vorgeschlagenen Form, dass die Unternehmen, die auf der Basis einer

2/3

Selbstdeklaration ohne Entgelt für den Bund ein Inkasso besorgen, inskünftig vermehrt als Partner wahrgenommen werden.

Vom Modul „Einheitssatz“ erhoffen wir uns längerfristig die radikalste Vereinfachung der Mehrwertsteuer, weil dabei zwei unterschiedliche Steuersätze und etwa 20 Steuerausnahmen wegfallen. Als grossen Nachteil bei diesem Modul erachten wir die vorgeschlagenen Kompensationen mit dem „sozialpolitischen Korrektiv“ und der „Einlageentsteuerung“. Damit würden neue Umverteilungsmechanismen eingeführt, deren Umsetzung in der Praxis mit neuen Vollzugsproblemen verbunden wäre. Mit der Einführung eines sozialpolitischen Korrektivs würden neu namentlich die Kantone für den Vollzug der Mehrwertsteuer in einem Teilbereich in die Pflicht genommen, obwohl ihnen bis heute diesbezüglich keine Vollzugsaufgaben obliegen. Den Vernehmlassungsunterlagen lässt sich beispielsweise nicht entnehmen, ob und welchen Rechtsweg Personen beschreiten können, die nicht in den Genuss dieses Korrektivs gelangen. Mit der Einführung eines sozialpolitischen Korrektivs würde die Mehrwertsteuer unnötigerweise mit einem sozialpolitischen Anliegen belastet, das, wenn überhaupt, auf andere Weise gelöst werden müsste. Abgesehen davon bezweifeln wir, ob diese neue Massnahme effektiv befristet bleiben wird. Die in den Vernehmlassungsunterlagen unter Ziffer 5.1.2.4 auf Seite 212 angeführte Rechtfertigung für die Befristung, wonach längerfristig der Anstieg der Reallöhne dazu führe, dass sich die Belastung durch die MWST-Reform gemessen am Einkommen ebenfalls reduziere, erscheint ziemlich optimistisch und wenig überzeugend. Erfahrungsgemäss können einmal eingeführte Subventionen kaum mehr aufgehoben werden. Sollte es aber wider Erwarten tatsächlich bei einer Befristung bleiben, muss man sich ernsthaft fragen, ob es sich lohnt, für einen Zeitraum von nur acht Jahren ein neues Vollzugssystem aufzubauen.

Obwohl wir, wie sich unseren Ausführungen entnehmen lässt, dem Modul „Einheitssatz“ äusserst positiv gegenüber stehen, können wir anhand der vorliegenden Unterlagen derzeit nicht abschliessend beurteilen, ob nebst dem Gesundheitswesen neu auch der Bildungs-, Forschungs-, Kultur- und Sportbereich der Mehrwertsteuer unterstellt werden soll. Beim heutigen Wissensstand sind wir gegen die Unterstellung dieser Bereiche. In den erwähnten Bereichen fliessen bekanntlich namhafte Subventionen, deren allfällige Unterstellung unter die Mehrwertsteuer für die Kantone respektive für die Steuerzahler mit erheblichen Zusatzkosten verbunden sein könnte. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Bereich der Subventionen mit weiteren Unsicherheiten verbunden sein wird. Dies gilt namentlich für die Neuregelung des Sonderschul- und Behindertenwesens.

Weil die Variante „Gesundheitswesen“ als Alternative zum Modul „Einheitssatz“ ohne sozialpolitisches Korrektiv auskommt, erachten wir diese Variante als einen gangbaren

3/3

Mittelweg, um die mit dem Einheitssatz verbundenen sozialpolitischen Nachteile etwas zu glätten. Damit könnte man insbesondere verhindern, dass die Gesundheitskosten erheblich steigen würden.

Zusammenfassend halten wir fest, in einem ersten Schritt das Modul „Steuergesetz“ umzusetzen und in einem zweiten Schritt basierend auf den damit gemachten Erfahrungen das Modul „Einheitssatz“ anzugehen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Ausführungen für Sie von Nutzen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber